

Beim Ausbau der A59 gilt Lärmvorsorge

Gesetzliche Regelung

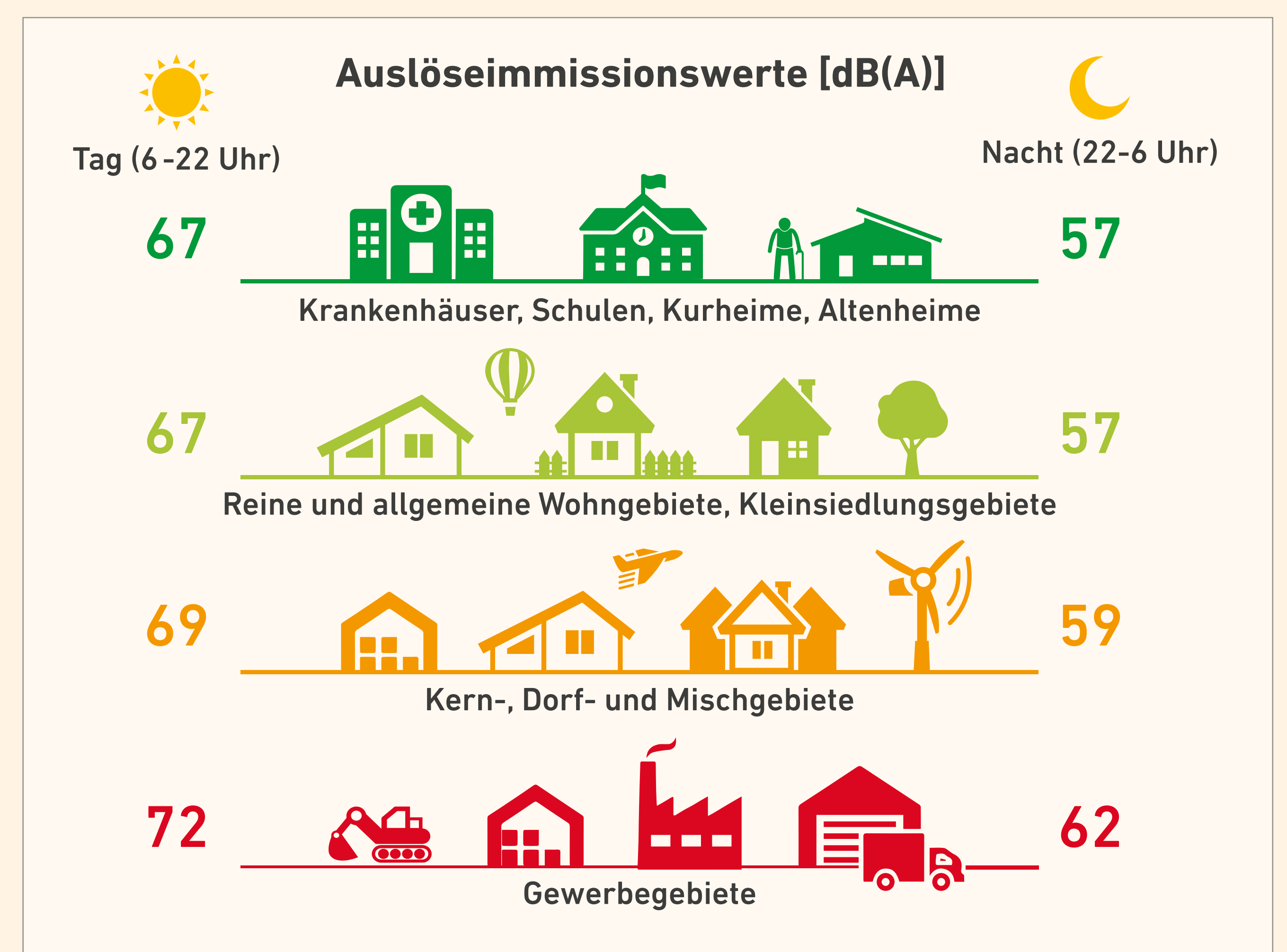
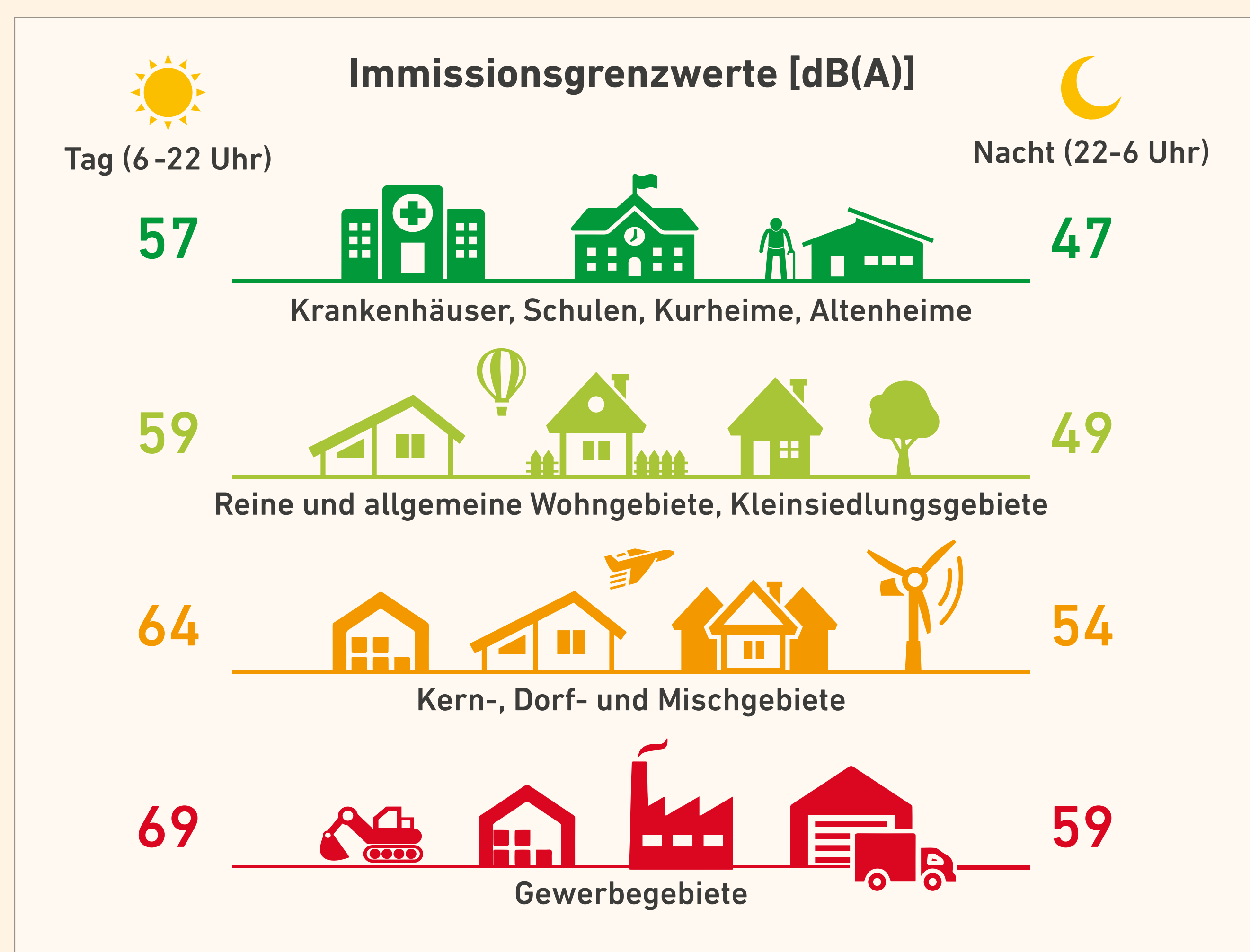
Lärmvorsorge:

Findet Anwendung **beim Neubau und der wesentlichen Änderung von Straßen**. Grundlagen für den Lärmschutzanspruch sind das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und die 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes / Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten in Verbindung mit Neubau oder wesentlichen Änderungen, besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Lärmschutz.

Lärmsanierung:

Freiwillige Leistung bei bestehenden Bundesfernstraßen, die nicht neu gebaut oder wesentlich geändert werden. Grundlage für die Lärmsanierung sind haushaltsrechtliche Regelungen.

Voraussetzung für die Lärmsanierung ist die Überschreitung der folgenden Auslösewerte:



Ermittlung des Lärmschutzanspruchs:

- ▶ Prüfung des Vorliegens einer wesentlichen Änderung
- ▶ durch Anordnung zusätzlicher Fahrstreifen in diesem Fall gegeben!
- ▶ Ermittlung der Gebietseinstufungen entlang der Ausbaustrecke
- ▶ Prüfung von Grenzwertüberschreitungen der 16. BImSchV für Immissionsorte im Umfeld
- ▶ Ermittlung der Gebäude mit Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen

Abwägung der Lärmschutzmaßnahmen:

Grundsätzlich: Aktiver Lärmschutz hat Vorrang vor passivem Lärmschutz*

- ▶ Bildung von Schutzabschnitten (betroffene Gebäude mit gleichem Schutzanspruch)
- ▶ Ermittlung der Vorzugsvariante für die jeweiligen Schutzabschnitte
- ▶ Ermittlung der verbleibenden Schutzfälle ▶ diese haben Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen!

* „Aktiver Lärmschutz“: Schallschutzmaßnahmen an den Verkehrswegen z.B.: Lärmschutzwände, Lärmschutzwälle, lärmindernde Fahrbahnbeläge, etc.

„Passiver Lärmschutz“: Schallschutzmaßnahmen an dem zu schützenden Gebäude / Wohnhaus, z.B.: Schallschutzfenster, Lüftungsanlagen, etc.